

28.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen
Destillation

A. Zielsetzung

Durch die vorgenannte Fünfte Änderungsverordnung wird die wegen Eilbedürftigkeit zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates befristet erlassene Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 07.11.1990 (BGBl. I S. 2445) (Vierte Änderungsverordnung) nunmehr mit Zustimmung des Bundesrates in eine Dauerregelung umgewandelt. Gleichzeitig wird eine Aufbewahrungsfrist verkürzt und die Kurzbezeichnung "Wein-Vergünstigungsverordnung" eingeführt.

Die nunmehr als Dauerregelung erlassene Vierte Änderungsverordnung enthält klarstellende Regelungen über die Zuständigkeit der Länder für die Rebflächenrodung sowie über die Zuständigkeit hinsichtlich der Destillation von Wein und die Lagerung von Weinalkohol. Die Verordnung enthält ferner Durchführungsvorschriften für die Rebflächenrodung und die obligatorische Destillation.

- 2 -

B. Lösung

Die vorliegende Änderungsverordnung enthält die notwendigen Vorschriften, um die vorgenannte Zielsetzung zu erreichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

28.02.91

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von
Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen
Destillation

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (332) - 731 09 - We 77/91

Bonn, den 28. Februar 1991

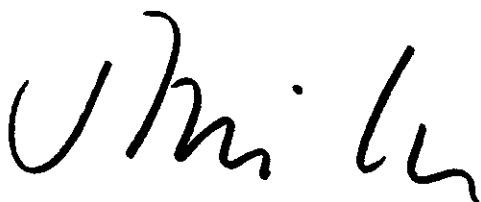
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die
Durchführung der obligatorischen Destillation

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
und die Durchführung der obligatorischen Destillation**

Vom 1991

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 14, 18 und 19, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, des § 9 Abs. 1, des § 15, des § 16 und des § 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie

auf Grund des § 36 Abs. 4 Satz 2 des genannten Gesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), geändert durch die Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2445), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:
"(Wein-Vergünstigungsverordnung - WeinVergV)".
2. In § 9 wird das Wort "sieben" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Artikel 2

Artikel 4 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2445) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1991

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2245) (Vierte Änderungsverordnung) wurde wegen Eilbedürftigkeit nach § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) zunächst ohne Zustimmung des Bundesrates und befristet erlassen. Dementsprechend sieht Artikel 4 Satz 2 der Vierten Änderungsverordnung vor, daß die Verordnung über die Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation vom 18. Mai 1991 an wieder in ihrer vorherigen Fassung gilt, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Durch die vorgesehene Aufhebung des Artikels 4 Satz 2 der Vierten Änderungsverordnung wird nunmehr die Vierte Änderungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Dauerregelung erlassen.

Die nunmehr als Dauerregelung erlassene Vierte Änderungsverordnung enthält klarstellende Regelungen über die Zuständigkeit der Länder für die Rebflächenrodung sowie über die Zuständigkeit hinsichtlich der Destillation von Wein und die Lagerung von Weinalkohol. Die Verordnung enthält ferner Durchführungsvorschriften für die Rebflächenrodung und die obligatorische Destillation.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Überschrift):

Durch die vorgesehene Kurzbezeichnung und Abkürzung soll künftig das Zitieren der Verordnung vereinfacht werden.

Zu Nr. 2 (§ 9):

Die Aufbewahrungsfrist wird der in anderen Warenbereichen geregelten Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren angepaßt.

Zu Artikel 2

Es wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf die Erzeugerpreise, das Preisniveau und die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

26.04.91

Beschluß

des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die
Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der
obligatorischen Destillation

Der Bundesrat hat in seiner 629. Sitzung am 26. April 1991
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.